

23. Jänner 2019

BMF-010311/0007-III/11/2019

Information zu der am 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400)

Am **1. Jänner 2019** ist die unter [BGBl. I Nr. 97/2018](#) verlautbarte Änderung des [Waffengesetzes 1996](#) in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

- Gewehrscheinwerfer gelten **nicht mehr** als verbotene Waffen gemäß [§ 17 Abs. 1 WaffG](#) (siehe VB-0400 Abschnitt 1.3. und VB-0400 Anlage 1).
- Inhaber einer gültigen Jagdkarte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7464“*) sind vom Verbot der Einfuhr (sowie des Erwerbs, des Besitzes, des Überlassens und des Führens) von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer, siehe VB-0400 Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 5) – **nicht** jedoch auch von den Verboten in Bezug auf alle anderen verbotenen Waffen – ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Siehe dazu VB-0400 Abschnitt 2.2. und VB-0400 Abschnitt 2.6.
- Es wurden einheitliche Kriterien für die Qualifizierung eines Sportschützen festgelegt (siehe VB-0400 Abschnitt 1.8.).
- Bei dieser Gelegenheit wurden in der Arbeitsrichtlinie auch die Bestimmungen in Bezug auf deaktivierte Schusswaffen aktualisiert (siehe VB-0400 Abschnitt 1.7., VB-0400 Abschnitt 3.2., VB-0400 Abschnitt 3.3., VB-0400 Anlage 9 und VB-0400 Anlage 10).

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Waffen berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 23. Jänner 2019